

# Imkerei Richtlinien

## Bienenhaltung am Bio-Betrieb

Laut VO (EU) 2018/848 idgF.

### 1. Allgemeine Grundsätze

**Folgende Vorgaben sind in der EU-Bio-Verordnung festgelegt:**

- bienenfreundliche Haltungspraktiken
- Flügel stutzen bei Königinnen ist nicht erlaubt
- geeigneter Standort der Bienenstöcke
- Haltung angepasster Bienenrassen
- für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Bienenvolk belasten (Ausnahmen dazu werden unter Punkt 6. Fütterung angeführt)
- Zufütterung nur mit biologischem Futter
- Krankheitsvorsorge durch Vorbeugen
- Bekämpfung von Krankheiten nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien
- Desinfektion und Säuberung nur mit zugelassenen Wirkstoffen
- Besondere Beachtung der Hygiene
- Kontrolle auf mögliche Rückstände im Wachs

### 2. Umstellungszeit

Es besteht grundsätzlich ein Jahr Umstellungszeit, die vorgeschriebenen Richtlinien müssen ab dem Abschluss des Kontrollvertrages eingehalten werden. Nach 12 Monaten sind die Bienen in der Regel umgestellt, und damit die nächstfolgende Honigernte mit der darauffolgenden Kontrolle schon BIO zertifizierbar. Vorausgesetzt es bestehen keine offenen Auflagen und die Wachsprobe ist konform. Nach Anerkennung der Kontrollstelle dürfen anschließend die Produkte mit dem Verweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden. Empfohlen wird, den Kontrollvertrag rechtzeitig vor Beginn der Vegetationsperiode (Honigeintrag abzuschließen).

Es empfiehlt sich schon zu Beginn der Umstellungszeit das Wachs zu tauschen oder von diesem eine Analyse durchführen zu lassen, um ganz sicher zu gehen, dass sich nach 12 Monaten nur rückstandsfreies Wachs im Bienenstock befindet. Eine rückstandsfreie Wachsanalyse ist Voraussetzung für die Anerkennung. Die Probeziehung hat durch das Kontrollorgan zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass beim Wachszukauf von biologischen Betrieben ebenfalls ein aktuelles Bio-Zertifikat anzufordern ist.

Ab 2027 ist der grundsätzliche Wachstausch im Zuge des Umstellungsjahres von konv. Völkern ausschließlich durch Zukauf von Bio-Wachs durchzuführen. Entsprechende Belege müssen bei der Kontrolle vorliegen!

Bezugsquellen von Bio-Wachs können anerkannte Bio-Imker oder einschlägiger Fachhändler sein (Kopie des aktuellen Bio-Zertifikates anfordern). Sie finden eine Auswahl von Bezugsquellen im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Tierische Produkte können nicht als Umstellungsware deklariert werden, sondern nur biologischen oder konventionellen Ursprungs sein. Es gibt somit z.B. keinen Umstellungs-Honig, oder Umstellungs-Met.

#### **BIO AUSTRIA**

Eine Voraussetzung für die Bio-Austria-Anerkennung ist der Besuch eines Einführungskurses oder eine schriftliche Bestätigung über eine Spezialberatung für biologische Bienenhaltung.

### 3. Herkunft der Bienen

Grundsätzlich sind Bio-Bienen bzw. Bio-Völker zuzukaufen. Falls diese nicht erhältlich sind, dürfen für die Bestandserneuerung jährlich max. 20% konventionelle Weiseln und Schwärme (auf Biowaben/ Biowachsböden) eingesetzt werden. Bei der Wahl der Rassen ist auf die Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten zu achten. Europäische Rassen (*Apis mellifera*) und ihren regionalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.

**Bitte beachten Sie, dass beim Bienenzukauf von biologischen Betrieben ebenfalls ein aktuelles Biozertifikat anzufordern ist. Eine Kopie dieses Bio-Zertifikates muss bei der Bio-Kontrolle aufliegen.**

### 4. Standort der Bienenstöcke

Der Standort der Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass im Umkreis von drei Kilometern um den Standort Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind. Diese sollten im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen bzw. aus Wildpflanzen bestehen. Der Standort von Bienenstöcken muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, um eine Kontamination der Imkereierzeugnisse sowie eine Beeinträchtigung der Bienengesundheit ausschließen zu können. Besteht ein Verdacht auf Beeinträchtigung der Imkereierzeugnisse durch Umwelteinflüsse, sollte der Imker sich beraten lassen und allenfalls eine Analyse durchführen lassen. Derzeit sind in Österreich keine Standorte von der Bio-Imkerei ausgeschlossen, das gilt auch für die Stadtimkerei.

### 5. Betriebsweise

#### **BIO AUSTRIA**

Im Sinne des biologischen Landbaus müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden. Ein Absperrgitter sollte nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Weiters müssen die Bienenvölker die Möglichkeit haben auf mindestens 10 % des Brutraumes Naturwabenbau zu errichten. Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden. Das Wabenmaterial ist kühl, trocken, geruchsneutral und luftig zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 7. Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge erwähnten Mittel verwendet werden. Zur Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

### 6. Fütterung

In Österreich herrschen oft ungünstige Klimaverhältnisse, dadurch ist auch die künstliche Fütterung erlaubt. Vorzugsweise ist hier biologischer Honig aus der eigenen Einheit zu verwenden. Aufgrund von Waldtracht ist dies in Österreich sehr oft nicht möglich, daher ist auch biologischer Zucker und biologischer Zuckersirup für die Fütterung zugelassen (Zukaufsbelege). Pollenersatzstoffe sind verboten. Künstliche Fütterung ist nur zwischen der letzten Honigernte und 15 Tage vor dem Beginn der nächsten Nektar- oder Honigtautrachtzeit zulässig. Über die Fütterung sind Aufzeichnungen zu führen (Art der Erzeugnisse, Fütterungsdaten, Mengen und betroffene Bienenstöcke).

#### **Bio-Zucker**

Bei Kauf in losen Gebinden muss eine Kopie des Bio-Zertifikates angefordert werden. Bezüglich organisierter Sammelbestellungen für Zuckerzukäufe wenden Sie sich bitte an Ihre Bio-Beratung oder Bio-Verband.

## 7. Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Ziel der biologischen Bienenhaltung ist die Vitalität und die Selbstheilungskräfte der Völker zu erhalten. Bei der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung ist den biologischen und biotechnischen Maßnahmen der Vorzug zu geben. Es müssen geeignete Vorkehrungen zur Erhöhung der Krankheitsresistenz und Infektionsprophylaxe getroffen werden, z. B.

- regelmäßige Verjüngung der Völker
- systematische Inspektion der Bienenstöcke, um gesundheitliche Anomalien zu ermitteln
- regelmäßige Desinfektion des Materials und der Ausrüstung mit für die Bio-Bienenhaltung gemäß zugelassenen Mitteln (siehe Punkt 8.)
- Beseitigung verseuchten Materials und verseuchter Quellen
- regelmäßige Erneuerung des Bienenwachses
- ausreichende Versorgung der Stöcke mit Honig und Pollen
- Kontrolle der männlichen Brut

Treten trotzdem Probleme auf, so sind phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse chemisch-synthetischen vorzuziehen. Die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln zur präventiven Behandlung ist verboten. Müssen trotzdem chemisch-synthetische allopathische Mittel eingesetzt werden, sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen. Anschließend ist das gesamte Bienenwachs durch biologisches Wachs zu ersetzen. Weiters muss die Umstellungszeit neu durchlaufen werden. Für die Krankheitsvorsorge und Vertreibung von Schädlingen sind nur natürliche Substanzen erlaubt.

Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), insbesondere gegen Ungeziefer (z.B. Wachsmotten) werden in der Praxis zurzeit nur folgende Stoffe verwendet:

- Bacillus thuringiensis
- Schwefel
- oder das Einfrieren der Brutwaben

Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme sind zulässig. Alle Behandlungen müssen im Bienenstockverzeichnis dokumentiert werden. **Rodentizide** dürfen nur in Fallensystemen verwendet werden.

### 7.1 Bekämpfung der Varroa-Milbe

**Folgende Stoffe sind laut EU Bio-Verordnung erlaubt:**

- |                |              |              |             |
|----------------|--------------|--------------|-------------|
| • Ameisensäure | • Milchsäure | • Essigsäure | • Oxalsäure |
| • Menthol      | • Thymol     | • Eukalyptol | • Kampfer   |

Für dementsprechende Varroa-Bekämpfung sind in Österreich folgende Tierarzneimittel am Bio-Betrieb zugelassen und verwendbar. Bei Behandlungen gegen Varroa mit einem der folgenden Mittel ist ein Wachs-tausch und neuerliche Umstellung **NICHT** erforderlich.

- AMO Varroxal 85% Ameisensäure-Lösung zum Verdunsten im Bienenstock für Honigbienen
- Apiguard
- API-Bioxal
- APILIFE VAR
- OXUVAR 5,7%
- Dany's BienenWohl
- VarroMed
- THYMOVAR
- Oxybee Pulver
- FORMIVAR 60
- FORMIVAR 85

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa-Milben einzudämmen.

## **BIO AUSTRIA**

Bei Befall mit *Varroa destructor* dürfen Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure verwendet werden. Die Anwendung der ätherischen Öle Menthol, Thymol, Eukalyptol oder Kampfer sind unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restentmilbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymolrähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienenvölkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA-Deklaration. (Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 0,8 mg/kg einzuhalten.)

## **8. Materialien der Beuten und deren Reinigung**

Laut EU-Bio-Verordnung müssen die Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien (Vollholz, unbehandeltes Holz, Stroh, Ton, oder Lehm) bestehen, damit keine Kontamination passieren kann. Mit Ausnahme der im Punkt 7 genannten Stoffe zur Bekämpfung von Schädlingen oder Krankheiten dürfen im Bienenstock nur natürliche Substanzen wie Propolis, Wachs und Pflanzenöl verwendet werden.

Beuten /Zargen, Rähmchen, Isolierungen, Trennschiede, Abstandhalter) sind aus natürlichem Material (z.B. Holz, Metall) hergestellt. Es darf keine Kontamination der Bienen, Umwelt und Imkereiprodukte erfolgen.

Für die Außenbehandlung der Beuten sind nur Anstriche aus natürlichen und ökologisch unbedenklichen Stoffen, wie zum Beispiel: Pflanzenöle oder Lacke und Lasuren auf Wasserbasis zulässig. Diese dürfen keine Pestizide enthalten.

Eine Ausnahme besteht bei Materialien für Verbindungselemente, Fütterungseinrichtungen (Hygiene, Dichtigkeit), Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung.

Die Überwinterung von Bienenvölkern zur Königinnenzucht erfolgt NICHT in Beuten aus Styropor (z.B.: MINI-PLUS-BEUTEN) - Holzbeuten sind zulässig. Neuanschaffungen ab dem 30-11-2023 müssen konform sein. Es gilt eine Übergangsfrist für die Umstellung bis 31-12-2026.

Apidea-Begattungskästchen aus Styropor sind nach wie vor zulässig

## **BIO AUSTRIA**

Die Beuten, Ablegerkästen und Rahmen – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterböden, Abstandhaltern, Fütterungselementen und Kästen für die Königinnenzucht – sind vollständig aus natürlichen Materialien (unbehandeltes Holz, Stroh oder Lehm) zu fertigen. In den Bienenstöcken dürfen, mit Ausnahme bei der Krankheitsvorsorge und tierärztlicher Behandlung, nur natürliche Produkte wie Propolis und Wachs aus biologischer Bienenhaltung verwendet werden. Eine Außenbehandlung der Beuten ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen (z. B. biozidfreie Farben auf Leinöl- oder Holzölbasis und schadstoffarme Holzleime) zulässig.

Im Rahmen der Umstellung auf Bio-Imkerei empfiehlt es sich, Kästen und Rahmen aus- bzw. abzukratzen um eine Kontamination des Wachses zu vermeiden. Das Bienenwachs für neue Mittelwände muss aus biologischen Einheiten stammen. Vorzugsweise ist Bienenwachs aus dem eigenen Betrieb zu verwenden, um einerseits Kontaminationen zu verhindern, andererseits einen geschlossenen Wachskreislauf zu gewährleisten.

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind laut EU-Bio-Verordnung die folgenden Substanzen erlaubt:

- Kali- und Natronseife
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch und Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorid (z.B. als Lauge)
- Ätznatron
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure
- Ätzkali
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Alkohol
- Formaldehyd
- Natriumcarbonat (Soda)
- Wasserstoffperoxid

Zusätzlich ist Natriumhydroxid für die Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben zulässig.

**Vorsicht:** Nicht alle erlaubten Produkte sind für die Anwendung in der Imkerei geeignet!

## 9. Verarbeitung von Bienenprodukten

Für die Verarbeitung von Honig gelten alle allgemeinen Vorgaben der EU-Bio-Verordnung für die Verarbeitung und Vermarktung von biologisch produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Eine Zusammenfassung findet sich im Betriebsmittelkatalog für die Biologische Landwirtschaft im Kapitel „Richtlinien für die bäuerliche Direktvermarktung“. Einzelne wichtige Punkte sind hier zusätzlich angeführt.

### BIO AUSTRIA

Eine Erwärmung des Honigs muss so schonend wie möglich erfolgen. Dabei darf der Honig nicht über 40 °C erfolgen. Druckfiltration ist untersagt. Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Lagergefäße müssen aus Edelstahl sein, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig). Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Kriterien für die Qualität erfüllt werden: der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

### 9.1 Erlaubte Zutaten

#### Zukauf von Zutaten und Hilfsstoffen:

Zutaten (Nüsse, Alkohol, Gewürze usw.) müssen aus biologischer Landwirtschaft stammen. Sollten Zutaten nicht in biologischer Qualität verfügbar sein, so ist vor dem Einsatz unbedingt Rücksprache mit Ihrer Bio-Kontrollstelle zu halten. Eine Kopie des Bio-Zertifikates verlangen und aufbewahren! Der Alkohol zur Herstellung von Propolistinktur muss aus biologischer Landwirtschaft stammen.

### BIO AUSTRIA

Die Vermarktung von Propolistropfen unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen ist nur gestattet, wenn der Alkohol von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben oder von BIO AUSTRIA anerkannten Netzwerkverbänden stammt.

### 9.2 Auslobung und Etikettierung

Die EU-Bio-Verordnung schreibt für die Etikettierung bestimmte Kennzeichnungselemente vor (siehe Musterticket). Genauere Informationen zur Auslobung und Etikettierung finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog im Kapitel Direktvermarktung. Beachten Sie diese vor allem auch bei Verarbeitungsprodukten, wie z. B. Honig mit Nüssen (Ursprungsangabe entsprechend anpassen). Bei weniger als 5% Bio-Zusatzstoffen (Nüssen, Früchten etc.) darf die Herkunftsbezeichnung weiterhin AT-Landwirtschaft lauten.

Weiters sind auch die sonstigen Kennzeichnungselemente der Lebensmittelkennzeichnung zu beachten (z.B. bezüglich Haltbarkeit).

**Musteretikett:** Alle **Bio-Zutaten** müssen angegeben und als Bio ausgelobt sein. Der **Kontrollstellencode** mit der dreistelligen Kennziffer von BIOS (XXX= 401) muss, wie am Musteretikett angegeben, angeführt und mit dem EU-Bio-Logo und der **Ursprungsangabe** (Österreich- Landwirtschaft oder AT-Landwirtschaft) wie abgebildet kombiniert werden. Kontrollstellencode und Herkunftsbezeichnung müssen im gleichen Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo sein.

### BIO-HONIG

Hergestellt von:  
**Imkerei Muster**  
Am Bienenstock 1  
1234 Musterdorf



AT-BIO-XXX  
Österreich-Landwirtschaft

Nettofüllmenge:  
Mindestens haltbar bis: (Tag/Monat/Jahr)

Auf Warenausgangspapieren (Rechnung, Lieferschein) müssen der Bio-Hinweis beim Produkt sowie der Kontrollstellencode Ihrer Bio-Kontrollstelle vorhanden sein.

#### BIO AUSTRIA

Zusätzliche Vorschriften für die Verarbeitung von Imkereiprodukten finden Sie in den BIO AUSTRIA Produktionsrichtlinien.

## 10. Notwendige Aufzeichnung für die Bio-Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal jährlich am Betrieb. Neben der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien werden vor Ort auch der Prozess der Honigverarbeitung und die Etikettierung der Produkte geprüft.

#### Mengenfluss:

Das wichtigste Element jeder Bio-Kontrolle ist jedoch die Berechnung des Mengenflusses. Dabei werden alle Warenströme genau geprüft. Das heißt alle zugekauften Tiere, Rohstoffe, aber auch Betriebsmittel werden auf ihre „Biotauglichkeit“ geprüft. Es wird auch genau geprüft, ob die Menge der produzierten Bioware tatsächlich den Ausgangsmengen (z. B. Anzahl der Bienenvölker) entspricht. Eine sorgfältig geführte Dokumentation erleichtert sowohl Ihnen als auch dem Kontrollorgan die Berechnung des Mengenflusses und verkürzt somit die Kontrollzeit.

#### Folgende Unterlagen müssen bei der Kontrolle aufliegen:

- Zukauf von Tieren: Datum, Herkunft, Anzahl
- Zukauf von Rohstoffen (z. B. Zucker für die Fütterung, Zutaten für Verarbeitungsprodukte, z.B. Nüsse)
- Futtermiteinsatz (Art, Menge, Zeitpunkt der Fütterung und welche Bienenvölker)
- Völkerführung (inklusive Medikamenteneinsatz)
- Zukauf und Einsatz von Betriebsmitteln (z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel- oder Reinigungsmittel)
- Ernte- und Vermarktungsmengen
- Lagepläne über die Standorte der Bienenstöcke, Dokumentation der Wanderungen